

Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 16. August 2010

Az.: -2241.2 –

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517), hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 15. August 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 15 S. 300) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Er benennt im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Erstbetreuerin oder einen Erstbetreuer und eine Zweitbetreuerin oder einen Zweitbetreuer für die Dissertation, die als Gutachter fungieren und die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach § 4 sind. Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer müssen dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät angehören oder sonstige habilitierte Mitglieder der Fakultät sein. In besonderen Fällen können auch promovierte Mitglieder der Fakultät, die seit ihrer Promotion mindestens sechs Jahre im Hochschulbereich tätig sind, Zweitbetreuerinnen oder Zweitbetreuer sein, sofern die jeweilige Arbeitsgruppenleiterin oder der jeweilige Arbeitsgruppenleiter diesem Vorhaben zustimmt. Daneben können in besonderen Fällen auch auswärtige Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer Zweitbetreuerinnen oder Zweitbetreuer sein, wenn die Dissertation ein Grenzgebiet oder ein Gebiet, das an der Fakultät nicht ausreichend vertreten, behandelt und die jeweilige auswärtige Hochschullehrerin oder der jeweilige auswärtige Hochschullehrer im Fachgebiet der Dissertation in besonderer Weise wissenschaftlich ausgewiesen sind. Soll einer dieser beiden Fälle geltend gemacht werden, so bedarf es im Vorfeld einer beabsichtigten Betreuung eines begründeten schriftlichen Antrags auf Betreuung einer Kandidatin oder eines Kandidaten. Der Promotionsausschuss entscheidet über die Anerkennung einer Person gemäß Satz 3 oder Satz 4 als Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer.“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Promotionsausschuss bestellt einen Prüfungsausschuss für jedes einzelne Promotionsverfahren. Als Prüferinnen und Prüfer können alle promovierten Mitglieder der Fakultät bestellt werden. § 3 Abs. 5 Nr. 2 gilt entsprechend. Auch die bereits in den Ruhestand eingetretenen Professorinnen und Professoren der

Fakultät können bestellt werden. Außerdem können auswärtige Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (vgl. § 3 Abs. 5 Nr. 2) hinzugezogen werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten können Vorschläge machen. Ein Vorschlag ist grundsätzlich zu berücksichtigen; eine Abweichung ist zu begründen. Der Promotionsausschuss ernennt ein der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehörendes Mitglied des Prüfungsausschusses zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden.“

3. In § 6 Abs. 6 wird in den Sätzen 1 und 2 „Betreuerin oder Betreuer“ ersetzt durch „Erstbetreuerin oder Erstbetreuer“.

4. § 8 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Anstelle einer Einzelarbeit kann auch vorgelegt werden:

1. Eine kumulative Dissertation, die mindestens 4 Manuskripte umfassen muss, davon zumindest 2 in Erstautorenschaft. Eine der Erstautorenschaften sowie insgesamt 2 der 4 Manuskripte müssen in englischer Sprache verfasst sein. Die Manuskripte müssen unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden sein und sollten aufeinander aufbauen. Zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens müssen alle Manuskripte nachweislich in einer begutachteten und in einschlägigen wissenschaftlichen Datenbanken gelisteten Zeitschrift zur Publikation angenommen sein. Der Anteil der Kandidatin oder des Kandidaten an den Manuskripten in gemeinschaftlicher Autorenschaft muss aus der Abhandlung ersichtlich sein. Die Urheberschaft an den einzelnen Teilen ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten sowie den Koautorinnen bzw. -autoren schriftlich zu bestätigen. Insgesamt muss diese Form der Dissertation mindestens den wissenschaftlichen Rang einer Einzelarbeit haben. Für die kumulative Dissertation ist der wissenschaftliche Zusammenhang der einzelnen Manuskripte von der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer Synopse von 20 bis 40 Seiten (Times New Roman, 12, 1,5 Zeilenabstand, exklusive Literaturliste) darzulegen. Die Synopse sollte eine gemeinsame Diskussion der Ergebnisse beinhalten, die den Mehrwert der Zusammenstellung gegenüber den einzelnen Teilen darstellt.

2. Eine intra- oder interdisziplinäre Teamarbeit, die folgende Bedingungen erfüllt:

- a) der theoretische oder methodische Gehalt einer Teamarbeit sowie die tatsächlich investierte wissenschaftliche Arbeit müssen sich wesentlich von einer Einzelarbeit unterscheiden; dabei muss der Beitrag jeder Kandidatin und jedes Kandidaten dem wissenschaftlichen Rang einer Einzelarbeit entsprechen,
- b) die Kandidatinnen und Kandidaten müssen im Fall einer Teamarbeit die individuelle Urheberschaft für bestimmte Dimensionen oder für einzelne Abschnitte der Arbeit erkennen lassen,

- c) die Kandidatinnen und Kandidaten fügen einen gemeinsamen Bericht über den Verlauf der Zusammenarbeit bei, der den wesentlichen Einzelbeitrag der Kandidatinnen und Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit erkennen lässt.“
5. § 9 Abs. 2 wird gestrichen. Die Absätze 3,4,5,6, 7 (alt) werden Absätze 2,3,4,5,6 (neu). In Abs. 3 Satz 3 (neu) wird Absatz 7 durch Absatz 6 ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft; die Promotionsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2006 ist weiter anzuwenden für alle Doktorandinnen und Doktoranden, die ihren Zugang vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung beantragt haben. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann auch in diesem Fall die vorliegende Ordnung angewendet werden. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 24. Juni 2010.

Bielefeld, den 16. August 2010

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer